

Gebüsch stört nicht

Dauergrünland: EuGH stellt Nutzung vor Bewuchs

Immer wieder beantragen Landwirte in ihrem Flächenantrag Dauergrünlandflächen als förderfähige Flächen, die dann aber etwa im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle oder Überfliegung geprüft und im Ergebnis ganz oder zum Teil nicht als förderfähiges Dauergrünland anerkannt werden. Nach der Rechtsprechung der deutschen Gerichte genügte es bislang nicht, dass der Betriebsinhaber landwirtschaftliche Nutzflächen tatsächlich zur Beweidung seines Viehs nutzt. Flächen wurden nur dann als beihilfefähig anerkannt, wenn sie zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt wurden. Vermischte sich der Bewuchs mit Grünfutter oder Gras mit anderen Pflanzen auf Weideflächen, wie etwa Disteln oder sonstigen Unkräutern, kam es darauf an, ob Grünfutter oder eben das Unkraut den überwiegenden Bewuchs darstellte.

Nun hat sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteil vom 15. Mai 2019 in der Rechtssache C-341/17 P mit der Definition des Dauergrünlandes im Fördersinne befasst. Im Ergebnis hält der EuGH Folgendes fest:

„..., dass für die Feststellung, ob die betreffende Fläche als „Dauergrünland“ im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung Nr. 796/2004 einzustufen ist, nicht die Art der Vegetation entscheidend ist, die diese Fläche bedeckt,



sondern vielmehr deren tatsächliche Nutzung für eine landwirtschaftliche Tätigkeit, die für ´Dauergrünland´ typisch ist.“

Zwar hatte der EuGH in der zitierten Entscheidung das erhöhte Vorkommen von Gehölzpflanzen oder Bäumen zu bewerten, welches im Ergebnis der Einstufung einer Fläche als Dauergrünland nicht entgegensteht. Diese Grundsätze sind jedoch nach der hier vertretenen Auffassung auf weitere Pflanzen jenseits der Futterpflanzen zu übertragen, etwa Disteln oder Büsche.

Damit dürften in Zukunft auch solche Flächen als förderfähig anerkannt werden, die bis dato nicht als förderfähiges „Dauergrünland“ anerkannt wurden. Eine Entscheidung eines deutschen Gerichtes dazu steht noch aus. Die konkrete Ausgestaltung in der deutschen Förderpraxis bleibt also abzuwarten.

Strittig ist bislang oft, ob Weideflächen mit Gehölzen oder Bäumen förderfähig sind. Der Europäische Gerichtshof stellt jetzt klar: Die Nutzung entscheidet, nicht der Bewuchs.

Foto: agrar-press